

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. April 2022

Beschluss

7	Umwelt	2022-91
7.4	Abwasserreinigungsanlage ARA	
7.4.1	Objektdokumentation Kläranlage ARA Gruebensteg - Anschlussvertrag Bubikon - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Gemeinde Bubikon leitet Abwässer aus dem Siedlungsgebiet in die Kläranlage von Rüti. Der damit im Zusammenhang stehende, geltende Vertrag über die Abnahme und Reinigung von Abwasser zwischen der Gemeinde Rüti und Bubikon ist aus dem Jahr 1983 und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Die beiden Vertragsgemeinden haben aus diesem Grund einen neuen Vertrag ausgearbeitet, der die heutigen Verhältnisse abbildet. Hintergrund bildet der notwendige Neubau des gemeinsam genutzten Abwasserpumpwerkes «Schwimmbad» für den im heutigen Vertrag keine Regelung zur Finanzierung der geplanten Investition vorhanden ist.

Vertragsinhalt

Der neue Vertrag sieht wie folgt aus:

Vertrag

zwischen der **Gemeinde Rüti ZH** vertreten durch den Gemeinderat

und der **Gemeinde Bubikon** vertreten durch den Gemeinderat

über den **Anschluss der Gemeinde Bubikon an die Kanalisation und an die ARA der Gemeinde Rüti (Anschlussvertrag)**

1. Sinn und Zweck

Art. 1 Sämtliche Beteiligten stimmen im Grundsatz dem Anschluss des Abwassers aus der Gemeinde Bubikon an die Kanalisation und an die ARA der Gemeinde Rüti zu.

2. Übernahme, Reinigung und Beseitigung des Abwassers

Art. 2 Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, die aus den Einzugsgebieten Barenberg, Wiederzell, Schlossberg, Schwarz, Kämmoos inkl. Golfplatz, Zell sowie aus der Badeanstalt Egelsee (vgl. Genereller Entwässerungsplan Situation 1:2500, 2019) der Gemeinde Bubikon anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer unter Vorbehalt von Kapitel 3 zu übernehmen und fachgerecht, sowie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend, zu reinigen und zu beseitigen.

- Art. 3 *Bei einer Ausbaugrösse der ARA Rüti von 16'000 Einwohnerwerten (EW), wird der Gemeinde Bubikon das Recht eingeräumt:*
- *eine Schmutzstoff-Fracht von max. 400 EW einzuleiten und*
 - *eine Schmutzwassermenge von maximal 9.6 m³/h, 64 m³/d einzuleiten*

Bei geänderten Verhältnissen von Art und Menge des Abwassers, wird dem Gemeinderat von Bubikon und Rüti das Recht gewährt, Anpassungen des Anschlussvertrages bzw. des Abrechnungsschlüssels vorzunehmen.

3. Anschluss und Beschaffenheit des Abwassers

- Art 4 *Die Gemeinde Bubikon ist verpflichtet das in den Einzugsgebieten nach Art. 2 anfallende Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde Rüti abzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde Rüti erfolgt im Anschlussschacht Nr. 788, Rüti.*
- Art. 5 *Die Mitbenutzung des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Rüti durch die Gemeinde Bubikon, zwischen Anschlussschacht Nr. 5/ Nr. 788 und der ARA Rüti, bleibt ohne Kostenfolge.*
- Art. 6 *Die Gemeinde Rüti hat das Recht, ohne Kostenfolge an die Gemeinde Bubikon, Abwasser aus dem Gemeindegebiet Rüti an die gemeinsam genutzte Anschlussleitung, anzuschliessen.*
- Art. 7 *Die Übernahme des Abwassers kann durch die Gemeinde Rüti abgelehnt werden, wenn die Abwässer nicht den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201) entsprechen.*
- Art. 8 *Die der Kanalisation und der ARA Rüti zugeleiteten Abwässer, müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalles behindern.*

4. Art der Entwässerung

- Art. 9 *Die Entwässerung der Gemeinde Bubikon hat gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Trennsystem zu erfolgen. Die Gemeinde Bubikon ist dafür besorgt, Regen und Fremdwassereintritte ins Kanalisationsnetz zu vermeiden und führt deswegen regelmässig Kontrollen durch.
Bei wesentlichen Änderungen dieses Planungsinstruments ist die Gemeinde Rüti zu informieren.*
- Art. 10 *Bei Störfällen hat die Gemeinde Rüti das Recht, die an der Gemeinde Bubikon angeschlossenen Abwasseranlagen, welche in das Kanalnetz der Gemeinde Rüti ableiten, zu kontrollieren. Die Gemeinde Bubikon ist zu informieren.*

5. Eigentum, Unterhalt, Betrieb

- Art. 11 *Die Abwasserentsorgungs- und Infrastrukturanlage gehören zum Eigentum derjenigen Gemeinde auf deren Gebiet diese liegen.*
- Art. 12 *Die Gemeinde Bubikon verpflichtet sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes von Rüti, des Pumpwerks Schwimmbad Schwarz oder der ARA Rüti beeinträchtigen, auf eigene Kosten zu beheben.*



Art. 13 Für den Betrieb und Unterhalt der ARA Rüti sowie der mitbenützten Kanalabschnitte ist die Gemeinde Rüti alleinverantwortlich. Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Bubikon mitbenützten Kanalabschnitte, in fachgerechtem Zustand zu halten.

6. Investitionskosten

Art. 14 Investitionskosten im Sinne dieses Vertrags sind Erneuerungen, Ausbauten und Werterhaltung für die ARA Rüti und das Pumpwerk Schwimmbad Schwarz, die über den normalen Unterhalt hinaus gehen. Investitionen in das Kanalisationsnetz sind nicht Teil des Vertrags.

Art. 15 Für die Kalkulation der Investitionskosten des gemeinsam genutzten Pumpwerks Schwimmbad Schwarz ist das Verhältnis der Schmutzstoff-Fracht am Anschlussschacht Nr. 788 relevant. Es wird von folgendem Verhältnis der Schmutzstofffrachten ausgegangen.

	Schmutzstofffrachten	Verhältnis
Fracht Bubikon:	376 EW	50%
Fracht Rüti:	395 EW	50%

Bei wesentlichen Änderungen des Verhältnisses der Schmutzstofffrachten wird die Verteilung entsprechend angepasst. Die Gemeinderäte der Gemeinden Rüti und Bubikon werden berechtigt, die EW für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen.

Art. 16 Werden an der ARA Rüti bauliche oder technische Massnahmen zum Zweck der Erhöhung der Abbauleistung notwendig (z.B. weitere Reinigungsstufen, etc.) hat sich die Gemeinde Bubikon anteilmässig Art. 3 an den Investitionskosten zu beteiligen.

Für die anteilmässigen Investitionskosten der Gemeinde Bubikon für die ARA Rüti bei der aktuellen Ausbaugrösse von 16'000 EW sind die EW gemäss Art. 3 massgebend. Die Gemeinderäte der Gemeinden Rüti und Bubikon werden berechtigt, die EW für zukünftige Investitionen neu festzulegen oder anzupassen.

Art. 17 Die Gemeinde Rüti informiert die Gemeinde Bubikon jährlich über das Budget und die geplanten Investitionsvorhaben der Siedlungsentwässerung, welche die Gemeinde Bubikon betreffen, aus dem 5-jährigen Investitionsplan (Information bis Ende Juni).

Art. 18 Die Gemeinde Bubikon wird bei ausserordentlichen Investitionen ab Fr. 20'000.- vorgängig informiert und angehört.

7. Betriebskosten

Art. 19 Die Gemeinde Bubikon hat der Gemeinde Rüti einen jährlichen Betriebskostenbeitrag an die ARA Rüti zu bezahlen. Der Betriebskostenanteil der Gemeinde Bubikon wird anhand der von Bubikon bzw. Rüti angeschlossenen EW, der gemessenen Abwassermengen bei der Pumpstation Schwimmbad Schwarz und der ARA Rüti berechnet. Die Abwassermenge auf der ARA Rüti wird im Ablauf gemessen, wobei an dieser Stelle das Abwasser des Pumpwerkes Bubikon enthalten ist.

$$\text{Anteil Bubikon} = \left(\frac{EW_{\text{Bubikon}}}{EW_{\text{ARA}}} \right)$$

mit:

EW_{Bubikon} aus Bubikon an ARA Rüti angeschlossene EW, gemittelt über Kalenderjahr
 EW_{ARA} total an die ARA angeschlossene EW, gemittelt über Kalenderjahr



Betriebserträge werden ebenfalls nach obigem Schlüssel berechnet und der Gemeinde Bubikon vergütet.

Art. 20 Bei geänderten Verhältnissen der Art und Menge des Abwassers, wird den Gemeinderäten von Bubikon und Rüti das Recht gewährt, Anpassungen des Abrechnungsschlüssels vorzunehmen.

Art. 21 Die Gemeinde Bubikon hat der Gemeinde Rüti einen jährlichen Betriebskostenbeitrag an das Pumpwerk Schwimmbad Schwarz zu bezahlen. Für die Aufteilung der Betriebskosten des gemeinsam genutzten Pumpwerks Schwimmbad Schwarz sind die Einwohnerwerte (EW) gemäss Art. 15 massgebend.

*Art. 22 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages.
Die Gemeinde Bubikon leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.
Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung jeweils bis Ende Februar des Folgejahres.*

Die Betriebsrechnungen sind der Partnergemeinde offenzulegen.

8. Einkaufssumme

Art. 23 Die Gemeinde Bubikon hat sich gemäss dem genehmigten Vertrag über die Abnahme und Reinigung von Abwasser vom 29. Oktober 1982 bereits anteilmässige in die ARA Rüti eingekauft, daher entfällt bei Abschluss des vorliegenden Anschlussvertrages eine einmalige Einkaufssumme. Die ARA Rüti bleibt im Eigentum der Gemeinde Rüti und wird von ihr betrieben, unterhalten, erneuert und bei Bedarf ausgebaut.

9. Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder geltender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften entstehen sollten.

Art. 25 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.

Gegen den Willen des anderen Vertragspartners kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auflösen, jedoch nur dann, wenn der Zweck, für den er abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahinfallen sollte.

Der Vertrag ist jedoch frühestens auf 25 Jahre nach Abschluss des Vertrags kündbar.

Art. 26 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 27 *Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die zuständigen Organe der Gemeinden Rüti und Bubikon in Kraft.*

Dieser Vertrag wird 2-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Rüti, den Abschlussdatum

Bubikon, den

Gemeinderat Rüti

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident:

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeschreiber:

10. **Glossar**

ARA *Abwasserreinigungsanlage oder Kläranlage*

EW *Einwohnerwert = Summe der an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohner und in Einwohner-äquivalent umgerechnete Belastungen aus Industrie und Gewerbe*

Q *Bezeichnung für die Abwassermenge. Menge pro Zeiteinheit z.B. l/s, m³/h, m³/d oder m³/a*

Betriebskostenentwicklung

Nachstehend ist die Betriebskostenentwicklung der letzten Jahre der Gemeinde Bubikon dargestellt (Vergleich Vertrag alt / neu):

	2019	2018	2017	2016
Kosten Bubikon «alt» (EW basiert exkl. Verzinsung und Amortisation der bestehenden Anlagen)	22'310.46	18'427.83	18'881.39	19'679.03
Kosten Bubikon «neu» Schmutzfracht (EW basiert)	22'365.42	18'482.79	18'936.35	19'733.99

Erwägungen

Der neue Vertrag trägt den aktuellen Gegebenheiten Rechnung. Der Kostenteiler der Betriebs- und Investitionskosten ist ausgewogen. In finanzieller Hinsicht entstehen grundsätzlich keine bzw. lediglich marginale Veränderungen.

Gemäss Art 28 Abs. 2 Ziff. 12 Gemeindeordnung steht dem Gemeinderat die Befugnis zu, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde dafür zuständig ist, abzuschliessen und abzuändern.

Die Gemeinde Bubikon hat dem Anschlussvertrag mit Beschluss Nr. 2022-33 vom 2. März 2022 zugestimmt.



Beschluss

1. Der Anschlussvertrag gemäss vorstehenden Erwägungen über den Anschluss von Teileinzugsgebieten der Gemeinde Bubikon an die Kanalisation und die ARA der Gemeinde Rüti, wird genehmigt.
2. Mit Inkrafttreten des neuen Vertrages wird der bisherige Vertrag vom 20. April 1983 aufgehoben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeverwaltung Bubikon, Gemeinderat, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
 - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
 - Bauamt
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Kläranlage ARA Gruebensteg - Anschlussvertrag Bubikon - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 19. April 2022

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann
Vize-Präsidentin



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber